

# Einwohnergemeinde Niederbipp

**Botschaft**

für die

**Gemeindeversammlung  
8.6.2026, 20.00 Uhr  
Räberhus**



## INHALT

- Einladung zur Gemeindeversammlung
- Kurzdarstellung der Gemeindeversammlungs-Geschäfte
- Detailerläuterungen im Anhang 1 und 2



## **Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde**

**Montag, 8.6.2026, 2000 Uhr, Räberhus, Niederbipp**

### ***Traktanden***

1. Jahresrechnung 2025; Beratung und Genehmigung
2. Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Kindergärten und der Volksschulen; Beratung und Genehmigung der Totalrevision  
Organisationsreglement; Beratung und Genehmigung der Teilrevision
3. Sanierung und Erweiterung Doppelkindergarten Gehrengasse 2; Beschlussfassung über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 1'430'000 (inkl. MwSt.)
4. Verschiedenes und Orientierungen

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Präsidualabteilung öffentlich auf. Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, Beschwerde geführt werden. Stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Alle Stimmberechtigten sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Das Protokoll dieser Gemeindeversammlung kann ab 15.6. bis und mit 6.7.2026 während den ordentlichen Büroöffnungszeiten in der Präsidualabteilung eingesehen werden. Einsprachen sind während der Auflagefrist an den Gemeinderat zu richten.

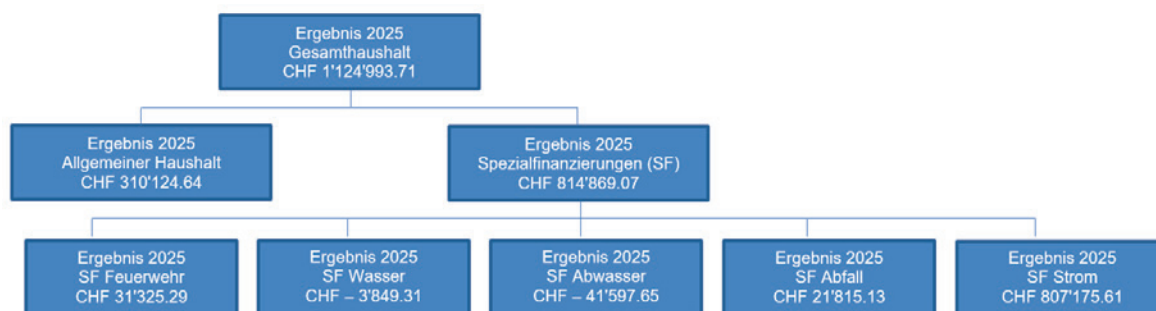
Diese Botschaft finden Sie auch unter [www.niederbipp.ch](http://www.niederbipp.ch).

## Traktandum 1

### Jahresrechnung 2025; Beratung und Genehmigung

#### Sachverhalt

An seiner Sitzung vom 27. April 2026 hat der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Niederbipp gemäss den Vorgaben nach HRM2 genehmigt. Die Rechnung wird der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan liegt vor. Bei einem Umsatz von CHF 36.5 Mio. schliesst der Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von gut CHF 1'125'000 ab. Dies ist eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Budget, welches ein Defizit von CHF 621'000 vorsah. Der Fiskalertrag übertrifft mit CHF 21.2 Mio. alle Erwartungen. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 entspricht dies einer sehr hohen Zunahme von 24.6%. Diese erfreuliche Entwicklung ist hauptsächlich auf die hohen Erträge bei den juristischen Personen zurückzuführen.



Die Erfolgsrechnung des Gesamthaushalts weist für das Jahr 2025 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'124'993.71 aus. Im Budget war ein Aufwandüberschuss von CHF 621'568.00 vorgesehen, was einer positiven Abweichung von CHF 1'746'561.71 entspricht. Im Allgemeinen Haushalt resultiert ein operativer Ertragsüberschuss von CHF 5'927'500.96. Nach Vornahme von systembedingten Abschreibungen (CHF 5'617'376.32) beträgt der ausgewiesene Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushalts CHF 310'124.64 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 77'415.00).

Der nachstehenden Aufstellung kann entnommen werden, dass in den Bereichen Verwaltung, Bildung, Gesundheit und Verkehr kleine Kreditüberschreitungen zwischen 1 und 2% festgestellt werden müssen:

Allgemeine Verwaltung	+ 2% (Budgetüberschreitung)
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	- 6% (Budgetunterschreitung)
Bildung	+ 1% (Budgetüberschreitung)
Kultur, Sport und Freizeit	- 2% (Budgetunterschreitung)
Gesundheit	+ 1% (Budgetüberschreitung)
Soziale Sicherheit	- 7% (Budgetunterschreitung)
Verkehr	+ 2% (Budgetüberschreitung)
Umweltschutz und Raumordnung	- 9% (Budgetunterschreitung)

Der Personalaufwand belief sich im Jahr 2025 auf CHF 4'633'623.81 und lag damit nahezu exakt im Rahmen des Budgets, wobei eine geringfügige Unterschreitung von rund CHF 36'000 festgestellt wurde. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand betrug CHF 10'447'188.76 und liegt etwa CHF 266'000.00 unter dem Budget. Diese Differenz ist insbesondere auf eine sorgfältige Mittelverwendung sowie auf das Ausbleiben ungeplanter Ausgaben zurückzuführen. Der Transferaufwand liegt mit CHF 12'896'125.77 rund CHF 286'000.00 über dem Budget. Dies ist vorwiegend auf die Besoldung der Lehrpersonen durch den Kanton zu begründen. Die Abschreibungen bewegten sich im Rahmen der budgetierten Erwartungen. Weil der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss auswies und die ordentlichen Abschreibungen geringer ausfielen als die Nettoinvestitionen, mussten gemäss gesetzlichen Vorgaben zusätzliche systembedingte Abschreibungen in der Höhe von CHF 5'617'376.32 vorgenommen werden. Nach dieser Reservebildung verbleibt für den Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss von CHF 310'124.64.

Die Einwohnergemeinde Niederbipp führt insgesamt sechs in sich geschlossene Separatrechnungen. Die Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde Niederbipp schliessen im Jahr 2025 insgesamt positiv ab.

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr weist einen Ertragsüberschuss von CHF 31'325.29 aus, was einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 5'401.29 entspricht. Das Eigenkapital beträgt per Jahresende CHF 221'025.40.

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'849.31, womit das Ergebnis um CHF 285'070.69 besser ausfällt als im Budget angenommen. Dies ist insbesondere auf höhere Entgelte zurückzuführen; das Eigenkapital beläuft sich auf CHF 418'828.78, der Werterhaltbestand beträgt CHF 2'262'086.03.

In der Spezialfinanzierung Abwasser resultiert gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 522'400.00 ein effektiv ausgewiesener Aufwandüberschuss von CHF 41'597.65. Die Abweichung zum Budget beträgt CHF 480'802.35 zu Gunsten der Rechnung, wofür höhere Entgelte wesentlich sind. Das Eigenkapital beläuft sich neu auf CHF 1'226'679.50 und das Werterhaltskonto Abwasser weist CHF 8'489'075.36 aus.

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst das Jahr mit einem Ertragsüberschuss von CHF 21'815.13 ab, verglichen mit dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 1'710.00. Diese Besserstellung ist auf tiefere Sach- und Betriebsaufwendungen zurückzuführen. Das Eigenkapital erhöht sich auf CHF 141'644.51.

Bei der Spezialfinanzierung Elektrizitätsnetz wird ein Ertragsüberschuss von CHF 807'175.61 erzielt, was eine Differenz von CHF 564'222.61 zum Budget bedeutet. Hauptursache ist der tiefere Sach- und übrige Betriebsaufwand. Das Eigenkapital wurde auf CHF 5'105'509.18 erhöht.

Im Rechnungsjahr 2025 wurden Investitionsausgaben von CHF 8'388'224.63 getätigt. Die Investitionseinnahmen beliefen sich auf CHF 679'443.00, was zu Nettoinvestitionen von CHF 7'708'781.63 führt (Budget: CHF 8'414'000.00; Abweichung – 8,4 %). Nachkredite wurden in der Höhe von CHF 2'921'570.64 gewährt.

Die komplette Jahresrechnung 2025 kann unter [www.niederbipp.ch](http://www.niederbipp.ch) eingesehen werden. Die Einwohnergemeinde gibt Interessenten auch gerne ein gebundenes Exemplar ab.

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung mit nachfolgenden Eckwerten zu genehmigen:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b> in CHF	36'719'877.53
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b> in CHF	37'844'871.24
	<b>Ertragsüberschuss in CHF</b>	<b>1'124'993.71</b>
<b>davon</b>	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b> in CHF	25'744'819.05
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b> in CHF	26'054'943.69
	<b>Ertragsüberschuss in CHF</b>	<b>310'124.64</b>
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b> in CHF	2'155'976.78
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b> in CHF	2'152'127.47
	<b>Aufwandsüberschuss in CHF</b>	<b>-3'849.31</b>
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b> in CHF	1'562'557.32
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b> in CHF	1'520'959.67
	<b>Aufwandsüberschuss in CHF</b>	<b>-41'597.65</b>
	Aufwand <b>Abfall</b> in CHF	378'938.02
	Ertrag <b>Abfall</b> in CHF	400'753.15
	<b>Ertragsüberschuss in CHF</b>	<b>21'815.13</b>
	Aufwand <b>Strom</b> in CHF	6'361'159.30
	Ertrag <b>Strom</b> in CHF	7'168'334.91
	<b>Ertragsüberschuss in CHF</b>	<b>807'175.61</b>
Aufwand <b>Feuerwehr</b> in CHF	516'420.86	
Ertrag <b>Feuerwehr</b> in CHF	547'746.15	
<b>Ertragsüberschuss in CHF</b>	<b>31'325.29</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben in CHF	8'388'224.63
	Einnahmen in CHF	679'443.00
	<b>Nettoinvestitionen in CHF</b>	<b>7'708'781.63</b>
<b>Nachkredite</b> (gem. detaillierter Tabelle)	<b>CHF</b>	<b>3'809'369.23</b>

Die Detailerläuterungen befinden sich im hinteren Teil der Botschaft, Anhang 1.

## **Traktandum 2**

### **Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Kindergärten und der Volksschulen; Beratung und Genehmigung der Totalrevision**

### **Organisationsreglement; Beratung und Genehmigung der Teilrevision**

---

#### **Ausgangslage und Zusammenfassung**

Das Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Kindergärten und der Volksschulen der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 11. Dezember 1995 (nachfolgend: Schulreglement) ist seit 1. August 1996 in Kraft und regelt unter anderem die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission sowie der Schulleitungen. Weitere kommunale Vorschriften im Zusammenhang mit dem Schulwesen finden sich im Schulzahnpflegereglement vom 13. Juni 2006 und in Verordnungen des Gemeinderats (Verordnung Richtlinien für Schulwege und Transporte der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 12. März 2018 und Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 12. Juli 2010).

Das Schulreglement der Gemeinde ist heute in grossen Teilen überarbeitungsbedürftig: Einige Vorschriften entsprechen nicht mehr der geltenden kantonalen Volksschulgesetzgebung. Weiter bildet das Schulreglement die heutige Schulorganisation und die gelebten Zuständigkeiten nicht ab. Schliesslich fehlen im Reglement namentlich Bestimmungen zur Tagesschule und zur Ferienbetreuung sowie eine rechtliche Grundlage für Elternbeiträge an Schulreisen und Schullager. Das Schulreglement soll daher totalrevidiert und durch ein neues Reglement ersetzt werden. Das neue Bildungsreglement wurde in einem längeren Prozess unter Einbezug der Bildungskommission und mit Unterstützung einer externen Juristin erarbeitet. Vorgängig waren die Zuständigkeiten der Schulorgane nochmals eingehend überprüft worden.

Das neue Reglement trägt den geltenden übergeordneten Bestimmungen Rechnung und schafft in vielen Bereichen die erforderliche reglementarische Grundlage für bestehende Festlegungen bzw. für eine Fortführung der bisherigen Praxis. Bei der Ausarbeitung war die Überlegung wegleitend, dass das Reglement alle Belange regeln muss, die aufgrund ihrer Tragweite auf Stufe Reglement zu klären sind. Wo Entscheide und Festlegungen hingegen durch den Gemeinderat durch einfachen Beschluss oder auf Stufe Verordnung getroffen werden können, soll dieser neu ausdrücklich dazu ermächtigt werden. So ist sichergestellt, dass der Gemeinderat bei Änderungsbedarf rasch und flexibel reagieren kann.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- die Ermächtigung des Gemeinderats zur Festlegung des Schulmodells auf Sekundarstufe I (Art. 6),
- die neue Grundlage für Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen (Art. 7),
- die ausdrückliche Ermächtigung des Gemeinderats zu verschiedenen Festlegungen im Zusammenhang mit dem Tagesschulangebot (Art. 8 ff.),

- die Verankerung der Ferienbetreuung inkl. Ermächtigung des Gemeinderats zur Bestimmung des Umfangs und zur Festlegung der Gebühren (Art. 13 ff.),
- die Integration des Schulzahnpflegereglements, wobei neu nur noch die wichtigsten Vorgaben zu Gemeindebeiträgen an Zahnbehandlungen im Reglement festgelegt werden und der Gemeinderat die Einzelheiten künftig auf Stufe Verordnung regeln soll (Art. 17),
- die Klärung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und den weiteren Schulorganen (Art. 21 ff.).

In vielen Bereichen ergeben sich durch das neue Bildungsreglement noch keine für Private wahrnehmbare Änderungen im Vergleich zur geltenden Regelung oder Praxis. Solche Änderungen können sich indes später durch die Ausführungsvorschriften ergeben.

Das neue Bildungsreglement bedingt eine Teilrevision des Organisationsreglements. Die Erlassertexte sind in Anhang 2 ersichtlich und werden überdies öffentlich aufgelegt.

### **Inhalte des Bildungsreglements und wichtigste Neuerungen**

Für die Inhalte der Vorlage wird in erster Linie auf den Reglementstext verwiesen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Inhalte beschrieben werden.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde im Schulbereich im Wesentlichen durch den Kanton vorgegebene Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann sie aber auch freiwillig weitere Aufgaben übernehmen, z.B. in der Ferienbetreuung und der Schulsozialarbeit.

Art. 2 verankert das bildungspolitische Ziel der Chancengerechtigkeit. Eltern und Schülerinnen oder Schüler können daraus keine konkreten Ansprüche ableiten.

Art. 3 schafft eine reglementarische Grundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten und bringt keine inhaltliche Neuerung.

#### **Regelschule**

Art. 4 äussert sich zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu Schulstandorten und Klassen (vgl. geltender Art. 2 Schulreglement) und hält fest, dass die Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg geeignete Massnahmen zu treffen hat. Diese Verpflichtung besteht bereits heute aufgrund von übergeordneten Vorgaben. Einzelheiten soll sodann wie bisher der Gemeinderat bestimmen. Auch Art. 4 bringt keine inhaltlichen Neuerungen.

Art. 5 bezieht sich auf die kantonalen Vorgaben zur Integration von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von Störungen und Behinderungen oder aufgrund von Problemen bei der Integration oder aber aufgrund ausserordentlicher Begabungen besondere Bedürfnisse haben. In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Gemeinde in diesem Zusammenhang Massnahmen nach den kantonalen Vorschriften (konkret: Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot [VMR]) anbietet. In Abs. 2 wird der Gemeinderat ermächtigt, nähere Festlegungen soweit erforderlich durch

Verordnung zu treffen. Viel Spielraum verbleibt dem Gemeinderat in diesem Bereich nicht. Gestützt auf die Ermächtigung in Abs. 2 wird er namentlich entscheiden können, ob die Gemeinde die Integrationsziele mit oder ohne Klassen für besondere Förderung erreichen oder ob sie künftig freiwillig Rhythmik anbieten will. Die mit diesen Entscheiden verbundenen Kosten sind aufgrund der Ermächtigung in Art. 5 Abs. 2 als gebunden zu betrachten; ein zusätzlicher Ausgabenbeschluss der Stimmberechtigten entfällt. Ein wesentlicher Teil der Kosten wird allerdings über den Lastenausgleich Lehrergehälter finanziert.

Art. 6 regelt das Schulmodell auf Sekundarstufe I:

Bis 2023 galt in Niederbipp das sog. Modell 3a. Schülerinnen und Schüler wurden in der Oberstufe in getrennten Sek- und Realklassen unterrichtet. In den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik konnten sie den Unterricht indes entsprechend dem individuell zugewiesenen Niveau (Sek oder Real) besuchen, so dass hier gemischter Niveauunterricht stattfand. Im Rahmen eines Pilotprojekts wechselte die Schule Niederbipp 2023 zum Modell 4 mit gemischten Klassen und rein interner Differenzierung nach Niveau Sek und Real. Hintergrund für die pilotweise Einführung des Modells 4 bildete der Umstand, dass aufgrund der Schülerzahlen eine getrennte Führung von Real- und Sekundarklassen organisatorisch nicht mehr möglich war. Sowohl das bisherige Modell 3a als auch das pilotweise geführte Modell 4 sind sog. durchlässige Schulmodelle: Sek- und Realschüler werden teilweise (Modell 3a: Niveauunterricht) oder ganz (Modell 4) gemeinsam unterrichtet. Undurchlässige Schulmodelle, bei denen Sek- und Realschülerinnen und -schüler durchwegs getrennt unterrichtet werden, sind heute selten.

Während das bisherige Schulreglement das Schulmodell auf Sekundarstufe I genau bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Schulreglement), soll das neue Bildungsreglement nur noch vorgeben, dass Schülerinnen und Schüler auf dieser Stufe teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Mit anderen Worten soll ein durchlässiges Schulmodell vorgegeben werden. Sowohl das bis 2023 geltende Modell 3a als auch das heute pilotweise geführte Modell 4 sind durchlässige Modelle (siehe oben). Die Wahl des geeigneten Modells soll in Art. 6 Abs. 2 neu an den Gemeinderat delegiert werden. Selbstverständlich wird für den Gemeinderat bei der Modellwahl jeweils oberstes Ziel sein, optimale Bildungsvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrerschaft zu schaffen und ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten. Dem Gemeinderat soll es aber möglich sein, adäquat und zeitgerecht den tatsächlichen Gegebenheiten (Schülerzahlen, Klassengrößen) und den vorhandenen Ressourcen Rechnung zu tragen und auf Veränderungen zu reagieren.

Art. 7 betrifft die Elternbeiträge an Schulreisen und Lager. Heute erhebt die Gemeinde von Eltern Beiträge von Fr. 100.00 pro Kind für eine Landschulwoche und solche von Fr. 150.00 für ein Skilager. Mit Art. 7 wird neu eine reglementarische Grundlage für Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen geschaffen. Diese berücksichtigt sodann die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Recht auf unentgeltlichen Volksschulunterricht: Nach Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur Beiträge im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten erhoben werden. Einzig wo keine Pflicht zur Teilnahme an einem Lager besteht, sondern Schülerin-

nen und Schüler ein alternatives Wochenprogramm besuchen können (heute: Alternativwoche während des Skilagers), kann die Gemeinde angemessene höhere Beiträge erheben. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge und die Entlastung in Härtefällen, regelt der Gemeinderat in der Verordnung. Diese Anpassung an übergeordnete Vorgaben wird gegenüber heute zu gewissen Mindereinnahmen führen.

### **Tagesschule**

Art. 8 regelt das Tagesschulangebot. Gemeinden müssen aufgrund kantonaler Vorgaben mindestens jene Tagesschulangebote führen, für die eine verbindliche Nachfrage von 10 oder mehr Schülerinnen und Schülern besteht. Die damit verbundenen Kosten werden zu einem wesentlichen Teil über den Lastenausgleich finanziert. In Art. 8 Abs. 1 und 2 wird festgehalten, dass die Gemeinde dieser Verpflichtung nachkommt und der Gemeinderat die Einzelheiten der Angebote bestimmt (z.B. Unterteilung der Module, genaue Zeiten etc.). Allerdings wird der Gemeinderat in Art 8 Abs. 3 in verschiedener Hinsicht ermächtigt, das Tagesschulangebot über die kantonalen Mindestvorgaben hinaus zu gestalten:

- Zunächst kann er festlegen, dass ein flächendeckendes Angebot unabhängig von der Nachfrage gilt. Bereits heute wird in der Gemeinde Niederbipp eine flächendeckende Betreuung in der Tagesschule angeboten und auf eine jährliche Bedarfsumfrage verzichtet.
- Weiter wird der Gemeinderat ermächtigt, ein weitergehendes Betreuungsangebot vorzusehen an unterrichtsfreien Vormittagen und Tagen sowie während einer allfälligen zusätzlichen Schulferienwoche für Kindergartenkinder. Heute haben in Niederbipp Kindergartenkinder an zwei Vormittagen schulfrei, wobei die Tagesschule hier eine ergänzende Betreuung anbietet. Kindergartenkinder haben in Niederbipp schliesslich eine zusätzliche Ferienwoche, während welcher ihnen heute ebenfalls eine ergänzende Betreuung in der Tagesschule angeboten wird. Das Reglement schafft die Grundlage für solche weitergehenden Angebote. Die Vormittagsbetreuung ist nicht lastenausgleichsberechtigt.
- Schliesslich soll der Gemeinderat auf Kosten der Gemeinde strengere Qualitätsanforderungen an die Betreuung festlegen können, als sie vom Kanton vorgegeben werden, wenn er dies als nötig erachtet.

Die mit Beschlüssen des Gemeinderats nach Art. 8 verbundenen Kosten sind als gebunden zu betrachten. Ein zusätzlicher Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs (z.B. Gemeindeversammlung) ist nicht nötig.

Art. 9 äussert sich zur Aufnahme in die Tagesschule. Aufgenommen werden alle Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Solche, die eine andere Schule besuchen (z.B. Privatschule), können nach Ermessen und unter Vorbehalt von freien Kapazitäten aufgenommen werden.

Art. 10 verankert den Grundsatz, dass die Anmeldung für ein Jahr verbindlich ist. In begründeten Fällen sind unterjährige Ein- und Austritte möglich. Die Einzelheiten wird der Gemeinderat – wie bisher – auf Stufe Verordnung regeln.

Art. 11 betrifft die Gebühren. Die Gebühren für die Betreuung in der Tagesschule sind kantonal geregelt und sollen auch im Rahmen der weitergehenden Betreuungsangebote der Tagesschule (z.B. Vormittagsbetreuung von Kindergartenkindern) anwendbar sein. Neu wird festgehalten, dass für freiwillig in die Tagesschule aufgenommene privat beschulte Schülerinnen und Schüler der Maximalansatz gilt. Zudem wird die erforderliche reglementarische Grundlage für die Mahlzeitengebühr geschaffen. Ihre Höhe wird in der Verordnung festgelegt. Schliesslich wird mit Art. 11 Abs. 3 Bst. b die Möglichkeit geschaffen, eine Gebühr zu erheben für besondere, durch die Eltern verursachte administrative Aufwendungen (zu denken ist insbesondere an verspätete Anmeldungen).

Art. 12 regelt die ausnahmsweise Verweigerung der Aufnahme bei Zahlungsverzug oder den Ausschluss aus der Tagesschule bei störendem Verhalten. Beides sind erhebliche Eingriffe in die Rechtsstellung der Schülerin/des Schülers bzw. der Eltern, weshalb das Reglement neu den Rahmen hierfür klar regeln soll.

### **Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinden, das nicht durch den Kanton vorgegeben ist. Die Gemeinde Niederbipp bietet bereits heute während fünf Schulferienwochen eine ganztägige Betreuung von Schulkindern in den Strukturen der Tagesschule an. Mit Art. 13 ff. des neuen Bildungsreglements werden die erforderlichen reglementarischen Grundlagen für das Angebot geschaffen. Nähere Regelungen folgen auf Stufe Verordnung.

Art. 13 hält den Grundsatz fest, wonach die Gemeinde eine Ferienbetreuung anbietet. Umfang und Einzelheiten soll der Gemeinderat bestimmen (z.B. in wie vielen Schulferienwochen, ob an allen oder nur an einzelnen Wochentagen etc.). Kosten, die sich aus der Festlegung des Angebots durch den Gemeinderat ergeben, sind als gebunden zu betrachten. Ein zusätzlicher Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs (z.B. Gemeindeversammlung) ist nicht nötig. Im Schuljahr 2024/2025 kostete das Angebot der Ferienbetreuung die Gemeinde netto unter CHF 12 000, wobei im Betrag auch Ohnehinkosten (Räume, Personalkosten) enthalten waren.

Art. 14 äussert sich zur Aufnahme. Die Regelung lehnt sich an jene zur Tagesschule an. Indes wird das Ferienbetreuungsangebot auf Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde beschränkt. Hintergrund bildet der Umstand, dass das Angebot – anders als die Tagesschule – nicht über den Lastenausgleich, sondern im Wesentlichen mit Steuermitteln finanziert wird.

Art. 15 regelt die Gebühren für die Ferienbetreuung: Heute haben die Eltern in der Ferienbetreuung Betreuungskosten nach den für die Tagesschule geltenden Tarifen sowie eine Mahlzeitengebühr von grundsätzlich Fr. 12.00 pro Tag zu bezahlen. Neu soll für die Betreuungsgebühr nicht mehr der kantonal geregelte Tagesschultarif anwendbar sein. Stattdessen soll die Gemeinde einen eigenen Tarif pro Kind und Betreuungstag vorsehen. Dieser soll in Abhängigkeit vom für die Tagesschule massgebenden Einkommen der Eltern abgestuft werden. Das Reglement sieht einen Rahmen von mind. Fr. 10.00 und höchstens Fr. 130.00 pro Kind und Tag vor. Der genaue Tarif ist in der Verordnung festzulegen. Der Wechsel zu einem kommunalen pauschalen Tarif bringt der Gemeinde Vorteile im Zusammenhang mit den Kantonsbeiträgen an die Ferienbetreuung sowie administrative Vorteile. Pauschale Tagesstarife sind sodann weit verbreitet (solche kennen z.B. Langenthal, Herzogenbuch-

see, Urtenen-Schönbühl, Jegenstorf). Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler soll auch hier der Maximaltarif gelten. Der neue Gebührentarif gilt nicht für das bei Inkrafttreten der Bestimmungen laufende Ferienbetreuungsjahr, da hier erste Anmeldungen bereits erfolgt sind. 2026 gelten daher die bisherigen Ansätze weiter (Art. 29).

Wie in der Tagesschule wird auch für die Ferienbetreuung klar geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme wegen ausstehender Gebühren verweigert werden kann und wann ein Ausschluss möglich ist (Art. 16).

### **Weitere Angebote**

Art. 17 betrifft den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Diese hat die Gemeinde in erster Linie nach den kantonalen Vorgaben zu vollziehen. Darüber hinaus sieht das geltende Schulzahnpflegereglement vor, dass die Gemeinde Beiträge an die Zahnbehandlungskosten von Kindern gewährt, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen. Art. 5 ff. des Schulzahnpflegereglements regeln detailliert, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren diese Beiträge ausgerichtet werden. Neu sollen auf Stufe Reglement einerseits der Grundsatz festgehalten werden, dass die Gemeinde entsprechende Beiträge ausrichtet. Andererseits soll geregelt werden, nach welchen Kriterien sich die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen und dass die Beiträge in Abhängigkeit von diesen Verhältnissen abgestuft festzulegen sind. Weitere Belange sollen erst auf Stufe Verordnung bestimmt werden. Die meisten Inhalte des geltenden Schulzahnpflegereglements werden daher künftig in der Verordnung (Bildungsverordnung oder separate Verordnung) geregelt.

Art. 18 verankert die Schulsozialarbeit als freiwilliges Angebot der Gemeinde.

In Art. 19 wird auf die kantonalen Vorgaben betreffend die Musikschule verwiesen, nach denen die Gemeinden gewisse Mindestbeiträge leisten müssen.

Mit Art. 20 wird schliesslich die reglementarische Grundlage für weitere Angebote wie die Hausaufgabenhilfe und das MuKi-Deutsch geschaffen. Sie werden in der Verordnung soweit nötig näher geregelt.

### **Organisation und Zuständigkeiten**

Das geltende Schulreglement ist in Bezug auf die Schulorganisation und die Zuständigkeiten nicht mehr aktuell: Seit 2021 verfügt die Gemeinde Niederbipp über eine Funktion Leitung Bildung, welche den verschiedenen Schulleitungsfunktionen (Zyklusleitungen, Leitung Massnahmen Regelschule) und der Leitung Tagesschule vorgesetzt und für die operative Führung der Gesamtschule verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Arbeiten zum neuen Reglement die Zuständigkeiten eingehend geprüft und teilweise neu geordnet.

In Art. 21 bildet das neue Reglement die neue Schulorganisation korrekt ab.

Art. 22 beschreibt die Aufgaben des Gemeinderats als oberstes Schulorgan. Er entscheidet insbesondere über die strategische Ausrichtung der Schule und Tagesschule. Weiter beschliesst er namentlich über die Schaffung und Aufhebung von Klassen, über einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen, das

Schulmodell auf Sekundarstufe I und das Tagesschul- oder Ferienbetreuungsangebot, – dies unabhängig von den damit verbundenen Kosten.

Art. 23 regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungskommission: Sie ist für die strategische Führung der Schule und für die politische Aufsicht zuständig. Nach dem neuen Reglement soll sie keine operativen Aufgaben mehr wahrnehmen, auch nicht im Bereich Anstellung/Entlassung von Personal oder im Bereich Personalführung. Dies wird heute schon so gehandhabt und hat sich bewährt. In die Zuständigkeit der Bildungskommission fallen beispielsweise das Leitbild der Schule, das Betriebskonzept der Tagesschule, die Aufsicht über die Schule und Tagesschule und die Ferienordnung.

Art. 24 unterstellt die Leitung Bildung den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung. Diese Abweichung von den kommunalen Personalvorschriften ist nötig, weil die Leitung Bildung neben einzelnen Schulleitungsaufgaben zu einem bedeutenden Teil Aufgaben ausserhalb der Lehreranstellungsgesetzgebung wahrnimmt.

Die Zuständigkeiten der weiteren Schulorgane werden auf Stufe Verordnung geregelt (Art. 25).

### **Weitere Bestimmungen**

Artikel 26 und 27 gewährleisten die Mitwirkung der Lehrpersonen und der Eltern mindestens im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

In Art. 28 wird der Gemeinderat zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ermächtigt. Vorgesehen ist der Erlass einer Bildungsverordnung und einer separaten Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung. Der Gemeinderat wird die Verordnungen voraussichtlich Ende Juni verabschieden.

### **Teilrevision Organisationsreglement**

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp enthält Regelungen über die Zuständigkeit des Gemeinderats im Volksschulbereich und über die Bildungskommission. Diese müssen an das neue Bildungsreglement angeglichen werden, was eine Teilrevision des Organisationsreglements bedingt. Folgende Änderungen sind nötig:

- Art. 16 Abs. 5 OgR, wonach der Gemeinderat Schulen und Klassen errichten oder aufheben kann, wird dahingehend präzisiert, dass der Gemeinderat über die Schaffung und Aufhebung von Klassen entscheidet. Es war nie die Idee, dass der Gemeinderat über den Bau («Errichtung») eines neuen Schulhauses in eigener Zuständigkeit soll entscheiden können. Hier gelten die ordentlichen Ausgabenzuständigkeiten.
- In Anhang I wird in Bezug auf die Aufgaben der Bildungskommission auf das neue Bildungsreglement verwiesen und unter «Besonderes» werden weitere Teilnahmerechte gemäss den besonderen Vorschriften vorbehalten. Zu denken ist etwa an Teilnahmerechte der Zyklusschulleitung bei Geschäften, die diese besonders betreffen. Die Zeile «Mitglieder vAw» wird sodann gestrichen; sie war bereits bisher obsolet, was bei dieser Gelegenheit redaktionell bereinigt werden soll.

Für den Wortlaut der Änderungen wird auf Anhang 2 verwiesen.

Die Teilrevision des Organisationsreglements wurde dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorschriftsgemäss zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses teilte mit E-Mail vom 13. März 2026 mit, dass die Änderung rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

### **Inkrafttreten**

In Art. 30 des neuen Reglements und gemäss Antrag des Gemeinderats soll der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Bevor die neuen Bestimmungen in Kraft treten können, muss das AGR die Teilrevision des Organisationsreglements genehmigen.

Geplant ist, das neue Bildungsreglement, die Teilrevision des Organisationsreglements und die neuen Verordnungen auf den Beginn des neuen Schuljahrs hin, d.h. per 1. August 2026, in Kraft zu setzen. Wie bereits erwähnt, würden in der Ferienbetreuung noch bis Ende Jahr die bisherigen Gebührentarife gelten (Übergangsbestimmung in Art. 29 Bildungsreglement).

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

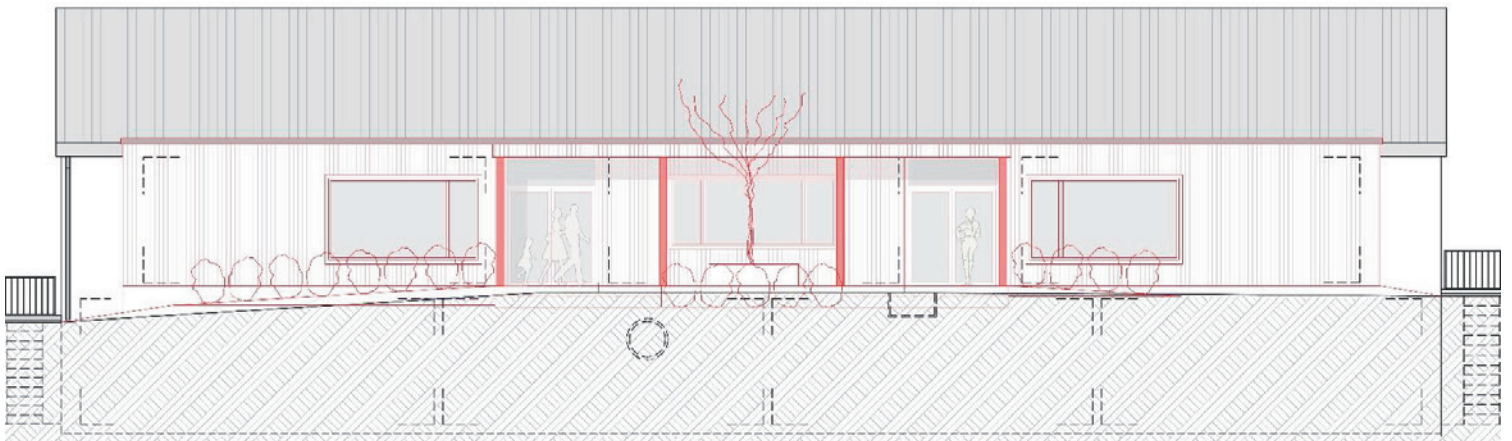
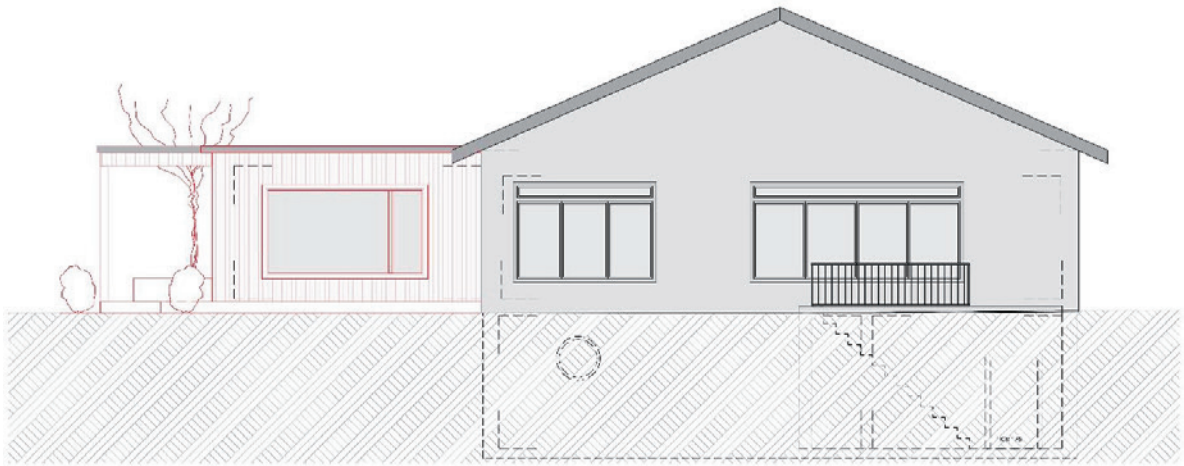
1. Das neue Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp (Art. 16 und Anhang I) wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Erlasstext des Bildungsreglementes und der Teilrevision des Organisationsreglementes befinden sich im hinteren Teil der Botschaft, Anhang 2.

**Traktandum 3**

**Sanierung und Erweiterung Doppelkinderkarten Gehrengasse 2;  
Beschlussfassung über die Genehmigung eines Verpflichtungs-  
kredites in der Höhe von CHF 1'430'000 (inkl. MwSt.)**

---



## **Ausgangslage**

Der Doppelkindergarten Gehrengasse 2 bietet zu wenig Platz für die beiden Kindergartenklassen. Dies zeigt sich unter anderem dadurch, dass die Räume im Untergeschoss für Gruppenarbeiten, Malen und Gestalten durch die Kindergärten genutzt werden. Diese provisorische Nutzung ist als permanente Lösung nicht zulässig. Ausserdem sind die bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr den aktuellen pädagogischen Standards entsprechend, da die benötigten Spezialräume fehlen, was eine Erweiterung des Gebäudes notwendig macht. Der bestehende Doppelkindergarten ist sanierungsbedürftig und nicht hindernisfrei zugänglich. Die Gebäudehülle wurde vor ca. 20 Jahren mit einer Aussenwärmedämmung erneuert. Die Fenster aus den 80er Jahren sowie die Bodenbeläge entsprechen nicht mehr den heutigen Standards.

## **Projektbeschreibung**

Im Rahmen des Vorprojektes und der Machbarkeitsstudie hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagene Erweiterung nach Nordwest optimal ist. Da im Bestand in Richtung Nordwest nur Nebenräume wie Küche/ WC Anlagen vorhanden sind, wird im Altbau teil die natürliche Belichtung mit der Erweiterung nicht negativ beeinflusst.

Der bestehende Doppelkindergarten hat eine gut funktionierende Raumaufteilung. Die zusätzlich benötigten Nebenräume (Gruppenräume) sowie ein grösseres Büro für die Lehrpersonen können in Holzelementbauweise angebaut werden.

Der Anbau auf der Zugangsseite der Kindergärten wird mit einem gedeckten Zugangsbereich zur Gehrengasse funktional verbessert. Die Fusswege von der Strasse zum Eingang werden kürzer. Die bestehende Kompaktfassade wird neu gestrichen. Das Untergeschoss mit den bestehenden Schutzräumen bleibt vorhanden und wird mittels der Verlängerung einer Fluchtröhre ergänzt. Mit weiterhin zwei Eingangstüren bleiben die zwei Kindergärten voneinander getrennt.

Die Nutzungsverteilung der jeweiligen Kindergärten kann ebenerdig und rollstuhlgängig genutzt werden. Die neuen Gruppenräume können als multifunktionale Gruppenräume genutzt werden, sei dies als DAZ (Deutsch als Zweitsprache) oder Motorikraum. Darüber hinaus bieten die Räume auch Lagerräumlichkeiten für den täglichen Bedarf. Die Toiletten bleiben an ihrem heutigen Standort, es werden keine zusätzlichen Sanitärzellen geschaffen. Das alte Büro wird neu ganzheitlich als Disponibelraum / Raum für den Abwart genutzt. Die bestehenden Küchen werden saniert.

## **Sanierungsumfang**

Im Zuge der Sanierung wird im Gebäude im Garderobenbereich der asbesthaltige Kleber der Klinkerplatten rückgebaut und entfernt. Mit dem Fensterersatz (neu: Holz-Metallfenster, anstelle Metallfenster) wird die energetische Sanierung der 2000er Jahre abgeschlossen, sodass die Gebäudehülle einen energetischen Standard auf Neubau-Niveau erfüllt.

Eine mögliche Nachtauskühlung mittels Fensteröffnung wird im Altbauteil und Anbau realisiert. Für den Erweiterungsbau wird aufgrund der zusätzlichen Energiebezugsfläche eine Photovoltaikanlage installiert.

Dank dem in Zusammenhang mit der Sanierung Schulhaus Gehrengasse realisierten ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch), erübrigt sich die Realisation einer zusätzlichen Photovoltaikanlage auf dem bestehenden Doppelkindergarten.

### **Bauweise**

Die Erdbebensicherheit des Bestandes ist gewährleistet. Für die Neubauteile in Holzelementbauweise auf einer Betonbodenplatte wird die Erdbebensicherheit erfüllt. Nebst der Verlängerung der Fluchtröhre des bestehenden Schutzraumes im Untergeschoss werden keine aufwendigen Ertüchtigungsmassnahmen im Bestand notwendig sein.

### **Ausdruck**

Die Fassade des Neubauteils Nordwest soll ein gleiches Erscheinungsbild erhalten wie die Erweiterung der Schulanlage Gehrengasse 4 (offene vertikale Holzschalung). Die bestehende Kompaktfassade vom Altbau soll neu in einem Naturfarbton gestrichen werden.

### **Bauablauf / Provisorium**

Die zwei Kindergartenklassen werden vor den Bauarbeiten in das bestehende Provisorium am Standort Gehrengasse umquartiert. In einer ersten Bauphase wird die Erweiterung realisiert. Während dieser Zeit laufen zeitgleich die Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Bestand. Nach den Baumassnahmen ziehen die beiden Kindergartenklassen in den neu sanierten Doppelkindergarten um.

### **Umgebung**

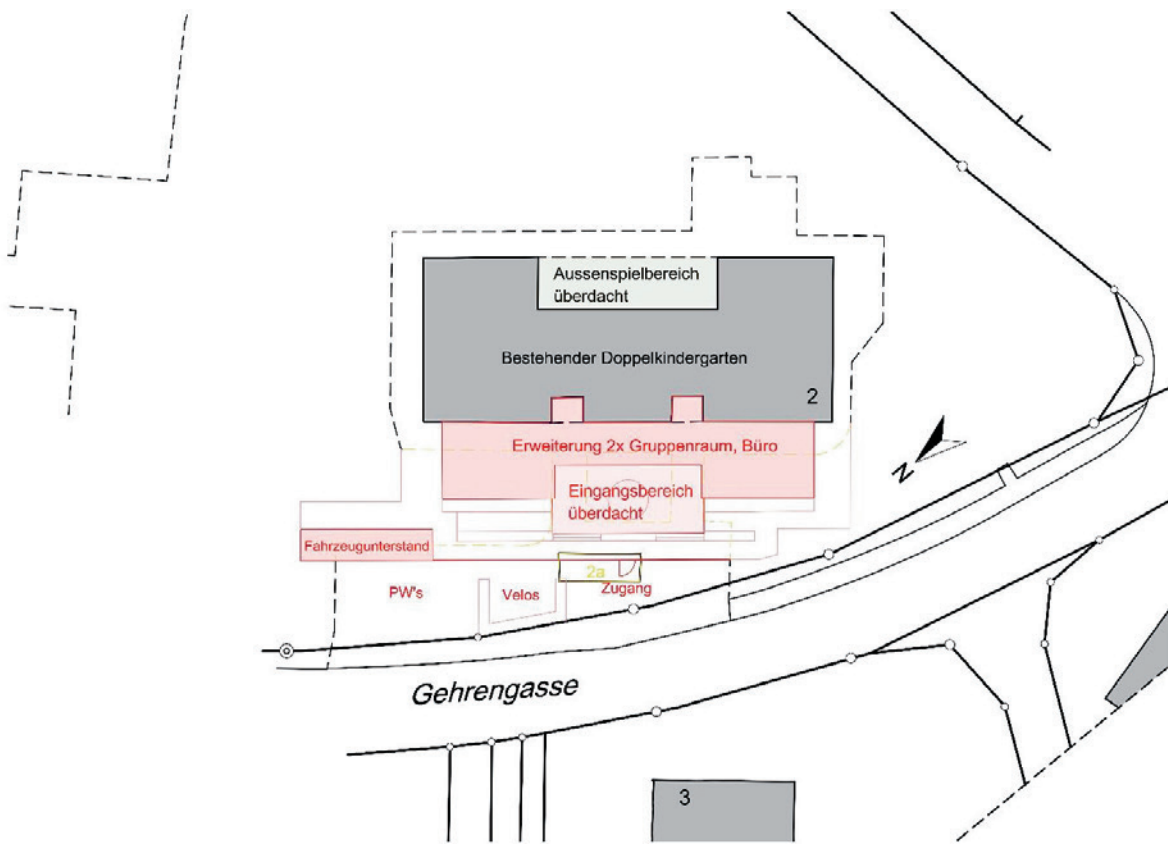
Die Fahrrad- und Autoabstellplätze bleiben am jetzigen Standort. Für die Fahrräder werden zusätzliche Abstellplätze mit Abgrenzung geschaffen. Der Zugang zum Gebäude wird weiterhin mittels Zaunanlage zur Strasse abgezäunt sein.

Es werden neue Bepflanzungen, Sitzgelegenheiten und ein Baum als Zentrum im Eingangsbereich realisiert. Der fehlende Abstellplatz für Fahrzeuge wie Fahrräder und Trotinetts wird mittels neuem Fahrzeugunterstand zur Strasse neu organisiert. Dieser bietet zugleich Blickschutz von der Rasenfläche zur Öffentlichkeit.

### **Situation**

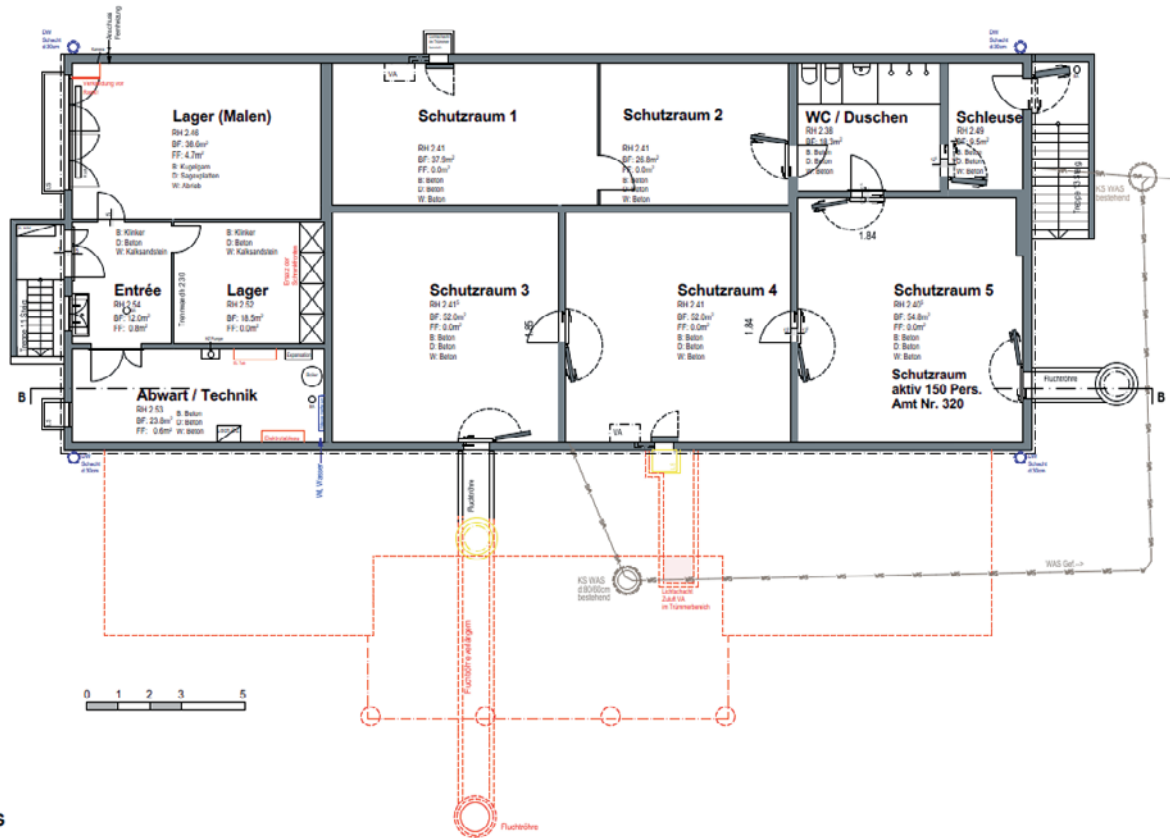
Der Zugang zu den zwei Kindergärten wird übersichtlicher und offener zur Gehrengasse. Die Sichtverhältnisse werden aufgrund des Abbruches des heutigen Fahrzeugunterstandes besser.

### Situationsplan



## Untergeschoss

Das Untergeschoss bleibt in seinen Funktionen bestehen, die Eingriffe im Bestand sind minimal. Die Zuluft- und Fluchtröhre vom bestehenden Schutzraum muss über den Anbauteil verlängert werden.

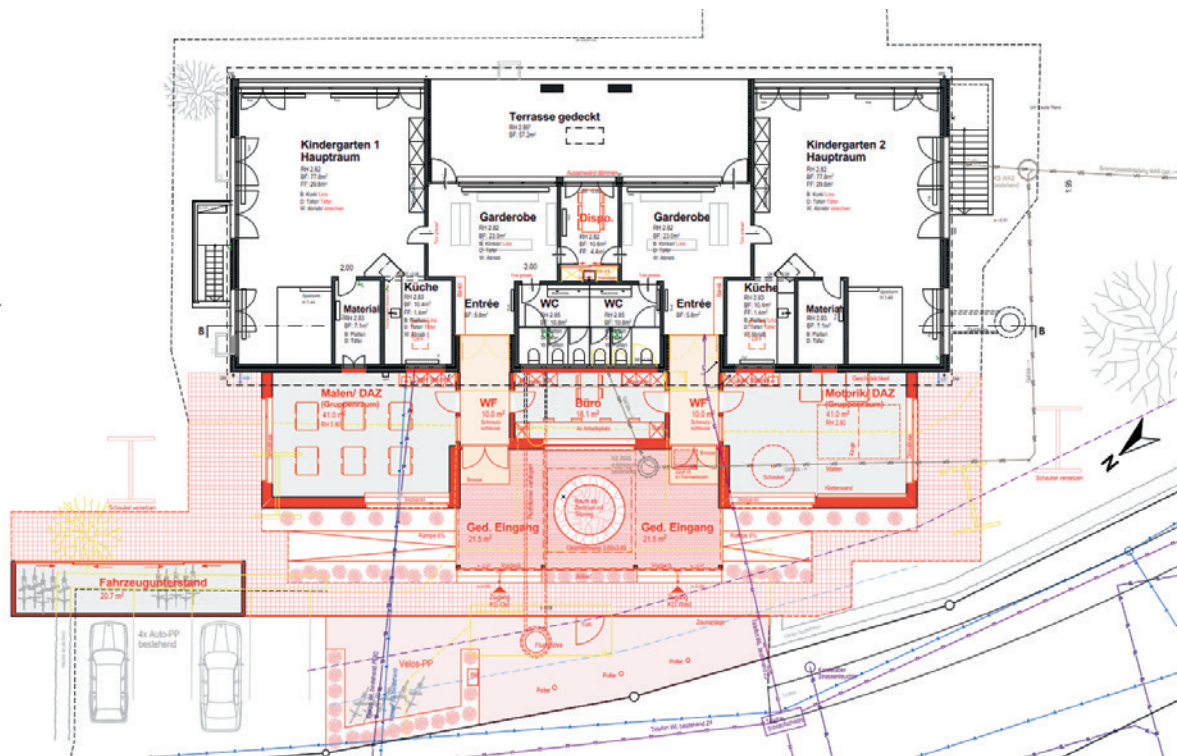


3

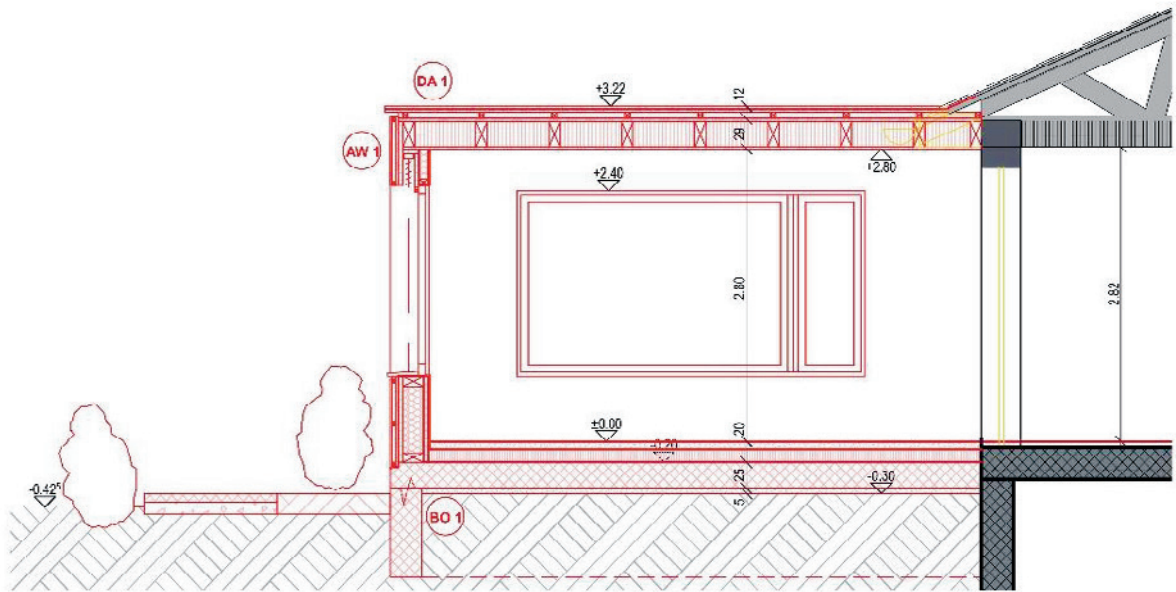
## Erdgeschoss

Der bestehende Hauptzugang wird mit einem gedeckten Zugangsbereich mit einem Baum im Zentrum, nebst den Annexbauten, grosszügiger und präsenter zur Gehringasse.

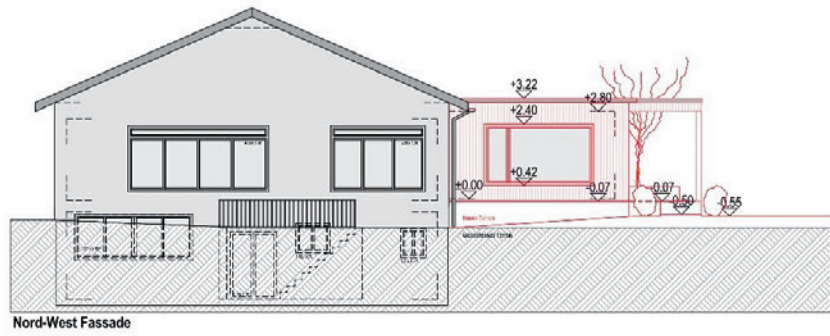
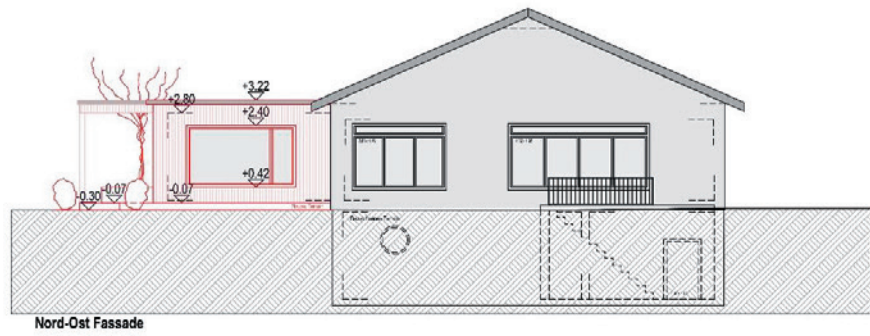
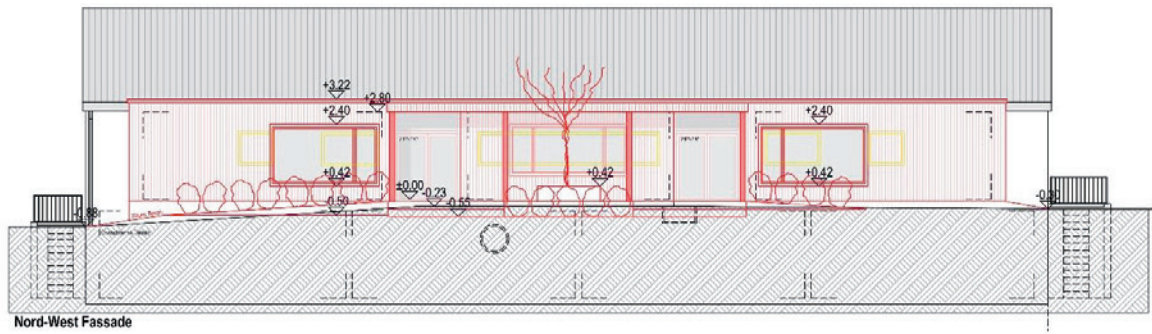
Das Büro für die Lehrpersonen mit seinen vier Arbeitsplätzen wird neu zeitgerecht angrenzend an den Eingangsbereich platziert. Die nötigen zwei Gruppenräume werden mittels einer Korridorverlängerung zum Bestand angefügt. Beide Kindergärten werden durch eine Rampe im Aussenbereich nun barrierefrei zugänglich.



### Querschnitt Erweiterung-Altbau



### Fassaden



**Kostenschätzung**

<b>Vorbereitungsarbeiten</b>	<b>CHF 182'000</b>
<b>Gebäude</b>	<b>CHF 1'160'300</b>
<b>Betriebseinrichtungen</b>	<b>CHF 7'000</b>
<b>Umgebungsarbeiten</b>	<b>CHF 45'000</b>
<b>Baunebenkosten</b>	<b>CHF 21'000</b>
<b>Ausstattung / Mobiliar</b>	<b>CHF 14'700</b>

---

<b>Gesamttotal (inkl. MwSt.)</b>	<b>CHF 1'430'000</b>
----------------------------------	----------------------

---

Der Kreditbeschluss hat brutto über alle Arbeitsgattungen zu erfolgen.

**Finanzierung**

Die Sanierung und Erweiterung des Doppelkindergartens Gehrengasse im Umfang von CHF 1'430'000.00 wird über den Steuerhaushalt (Investitionsrechnung) finanziert. Es erfolgt eine Aktivierung in der Bilanz. Buchhalterisch wird von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren ausgegangen, was während 33 Jahren zu linearen Abschreibungen in der Höhe von jährlich CHF 43'333.00 und zu Zinskosten (2%) von rund CHF 14'300.00 führt. Zudem fallen ab 2028 jährliche Betriebskosten von zusätzlich CHF 2'000.00 für Strom, Unterhalt, Reinigung etc. an.

**Stellungnahme der Finanzkommission**

Die Finanzkommission hat dem Projekt zugestimmt und unterstützt dieses. Die Ausgaben wurden im Investitionsprogramm 2026-2028 eingestellt. Das Projekt ist für die Gemeinde finanziell tragbar und die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt.

**Ausblick**

Die Bevölkerungsentwicklung erfordert in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen, insbesondere im Bereich der Bildung. Aufgrund steigender Kinderzahlen sowie weiterentwickelter pädagogischer Schulmodelle – insbesondere differenzierender und individualisierender Lernformen, vermehrtem Teamteaching sowie dem Auftrag, Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den Unterricht zu integrieren – sind zusätzliche Schulklassen und damit mehr Schulraum sowie weitere Lehrpersonen erforderlich. Im Bereich der Tagesschule besteht eine hohe Nachfrage nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit die provisorischen Kindergartencontainer am Standort Gehrengasse sowie

Wydenstrasse aufgehoben werden können, muss in einem nächsten Schritt zeitgerecht ein zusätzlicher Doppelkindergarten am Standort Gehrengasse geplant und realisiert werden.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Diskussion bezüglich einem einzigen Schulstandort für Niederbipp (Schulcampus Niederbipp) im Grundsatz beschlossen, dass Neubauten künftig am Standort Gehrengasse realisiert werden sollen. Am Standort Wydenstrasse / Doktorsträssli sollen künftig nur noch Instandhaltungsmassnahmen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die Sanierung der Turnhalle Doktorsträssli ebenfalls im Investitionsprogramm der Gemeinde eingestellt und wird in einem nächsten Schritt thematisiert.

Die Schulraumplanung ist ein sehr dynamischer Prozess und erfordert hohe Flexibilität von allen betroffenen Parteien.

### **Folgen bei einer Ablehnung des Kreditbegehrens**

Bei einer Ablehnung des Kreditbegehrens kann der langfristige und zeitgemässe Betrieb der Kindergärten Gehrengasse nicht sichergestellt werden. Die Qualität des Unterrichts könnte nicht mehr im heutigen Umfang gewährleistet werden und der Kindergarten Niederbipp würde gegenüber umliegenden Gemeinden an Attraktivität als Bildungsstandort verlieren. Gleichzeitig würden auch ohne umfassende Sanierung weiterhin Unterhaltskosten (Reparatur- und Renovationsarbeiten) anfallen. Diese dürften in den kommenden Jahren tendenziell weiter steigen.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Niederbipp, den Sanierungsmassnahmen und dem Erweiterungsbau Doppelkindergarten Gehrengasse zuzustimmen und den dafür erforderlichen Bruttokredit in der Höhe von insgesamt CHF 1'430'000.00 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

## Anhang 1: Detaillierter Erläuterungen zur Jahresrechnung 2025

**Gestufte Erfolgsausweis (Gesamthaushalt)**

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'124'993.71 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 621'568.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 1'746'561.71.

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (GESAMTHAUSHALT)	2025	2025	2024
	RECHNUNG	BUDGET	RECHNUNG
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand	4'634	4'669	4'280
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'447	10'713	9'860
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'488	1'431	1'156
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	1'129	890	737
36 Transferaufwand	12'896	12'610	12'493
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>30'595</b>	<b>30'313</b>	<b>28'526</b>
40 Fiskalertrag	21'173	15'878	15'571
41 Regalien und Konzessionen			3
42 Entgelte	12'115	10'757	10'762
43 Verschiedene Erträge			5
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	249	280	353
46 Transferertrag	2'796	2'857	2'629
47 Durchlaufende Beiträge			-
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>36'333</b>	<b>29'773</b>	<b>29'322</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>5'738</b>	<b>-541</b>	<b>797</b>
34 Finanzaufwand	508	329	318
44 Finanzertrag	1'496	245	331
Ergebnis aus Finanzierung	988	-84	13
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>6'726</b>	<b>-624</b>	<b>810</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	5'617		945
48 Ausserordentlicher Ertrag	16	3	3
Ausserordentliches Ergebnis	-5'601	3	-943
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>1'125</b>	<b>-622</b>	<b>-133</b>

**Gestufter Erfolgsausweis (Allgemeiner Haushalt)**

Im Allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) resultiert vor Vornahme der vom Kanton vorgeschriebenen zusätzlichen Abschreibungen in die finanzpolitischen Reserven ein Gewinn von CHF 5'927'500.96. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 77'415.00.

<b>GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (ALLGEMEINER HAUSHALT)</b>	<b>2025 RECHNUNG</b>	<b>2025 BUDGET</b>	<b>2024 RECHNUNG</b>
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand	4'273	4'326	3'920
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'545	3'553	3'114
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'059	1'034	684
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	10'778	10'227	10'065
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>19'655</b>	<b>19'140</b>	<b>17'782</b>
40 Fiskalertrag	21'173	15'878	15'571
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	693	609	598
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	2'677	2'657	2'540
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>24'543</b>	<b>19'144</b>	<b>18'711</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>4'888</b>	<b>4</b>	<b>929</b>
34 Finanzaufwand	473	329	318
44 Finanzertrag	1'496	245	331
Ergebnis aus Finanzierung	1'024	-84	13
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>5'911</b>	<b>-377</b>	<b>943</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	5'617		945
48 Ausserordentlicher Ertrag	16	3	3
Ausserordentliches Ergebnis	-5'601	3	-943
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>310</b>	<b>-77</b>	<b>0</b>

**Gestufter Erfolgsausweis (Spezialfinanzierung Feuerwehr)**

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr (Funktion 1500) erzielt einen Ertragsüberschuss von CHF 31'325.29. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 25'924.00.

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (ALLGEMEINER HAUSHALT)	2025	2025	2024
	RECHNUNG	BUDGET	RECHNUNG
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand	232	169	196
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	145	103	141
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	78	96	48
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen			2
36 Transferaufwand	55	55	65
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>511</b>	<b>423</b>	<b>452</b>
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	458	360	363
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	90	89	89
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>548</b>	<b>449</b>	<b>452</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>37</b>	<b>26</b>	<b>0</b>
34 Finanzaufwand	6		
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	-6		
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>0</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>0</b>

**Gestufter Erfolgsausweis (Spezialfinanzierung Wasser)**

Die Spezialfinanzierung Wasser (Funktion 7101) erzielt einen Aufwandüberschuss von CHF 3'849.31. Das Eigenkapital beläuft sich auf CHF 418'828.78, der Werterhaltbestand beträgt CHF 2'262'086.03.

<b>GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (SPEZIALFINANZIERUNG WASSER)</b>	<b>2025 RECHNUNG</b>	<b>2025 BUDGET</b>	<b>2024 RECHNUNG</b>
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand	101	141	122
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	408	350	268
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	53	37	156
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	577	370	297
36 Transferaufwand	1'004	1'032	1'042
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>2'143</b>	<b>1'930</b>	<b>1'886</b>
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	2'035	1'435	1'472
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	117	180	217
46 Transferertrag		26	
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>2'152</b>	<b>1'641</b>	<b>1'689</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>9</b>	<b>-289</b>	<b>-197</b>
34 Finanzaufwand	13		
44 Finanzertrag			
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-13</b>		
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-4</b>	<b>-289</b>	<b>-197</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>			
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-4</b>	<b>-289</b>	<b>-197</b>

**Gestufter Erfolgsausweis (Spezialfinanzierung Abwasser)**

Die Spezialfinanzierung Abwasser (Funktion 7201) verfügt über hohe Kapitalreserven, weshalb durch tiefe Verbrauchsgebühren bedingte Verluste beabsichtigt sind. Im Rechnungsjahr 2025 beträgt der Aufwandüberschuss CHF 41'597.65. Das Eigenkapital beläuft sich per 31.12.2025 auf immer noch hohe CHF 1'226'679.50. Das Werterhalt-Konto weist einen Saldo von CHF 8'489'075.36 auf.

<b>GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSER)</b>	<b>2025 RECHNUNG</b>	<b>2025 BUDGET</b>	<b>2024 RECHNUNG</b>
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand		1	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	117	134	132
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	93	113	88
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	553	520	439
36 Transferaufwand	800	830	800
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>1'563</b>	<b>1'598</b>	<b>1'458</b>
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	1'359	911	852
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	132	100	135
46 Transferertrag	30	65	
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>1'521</b>	<b>1'076</b>	<b>987</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-42</b>	<b>-522</b>	<b>-471</b>
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung			
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-42</b>	<b>-522</b>	<b>-471</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-42</b>	<b>-522</b>	<b>-471</b>

**Gestufter Erfolgsausweis (Spezialfinanzierung Abfall)**

Die Spezialfinanzierung Abfall (Funktion 7301) erzielt einen Jahresgewinn von CHF 21'815.13. Damit verfügt die umsatzmässig kleinste Spezialfinanzierung der Gemeinde per Ende Dezember 2025 über Eigenkapital von CHF 141'644.51.

<b>GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (SPEZIALFINANZIERUNG ABFALL)</b>	<b>2025 RECHNUNG</b>	<b>2025 BUDGET</b>	<b>2024 RECHNUNG</b>
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand			2
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	254	266	235
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	12	12	12
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	110	117	132
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>377</b>	<b>396</b>	<b>381</b>
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	401	394	385
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>401</b>	<b>394</b>	<b>385</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>24</b>	<b>-2</b>	<b>4</b>
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	-2		
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>22</b>	<b>-2</b>	<b>4</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>22</b>	<b>-2</b>	<b>4</b>

**Gestufter Erfolgsausweis (Spezialfinanzierung Strom)**

Obwohl die Endkunden von sehr günstigen Verbrauchsgebühren profitieren, weisen die Bücher für die Spezialfinanzierung Strom (Funktion 8711) auch dieses Jahr einen Gewinn aus. Mit der Einlage in die Spezialfinanzierung von über den Erwartungen liegenden CHF 607'175.61 erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 4'905'509.18.

<b>GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (SPEZIALFINANZIERUNG STROM)</b>	<b>2025 RECHNUNG</b>	<b>2025 BUDGET</b>	<b>2024 RECHNUNG</b>
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
30 Personalaufwand	27	34	40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'979	6'306	5'969
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	192	138	169
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	149	349	389
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>6'347</b>	<b>6'827</b>	<b>6'567</b>
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	7'168	7'047	7'093
43 Verschiedene Erträge			5
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	-	23	
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>7'168</b>	<b>7'070</b>	<b>7'098</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>821</b>	<b>243</b>	<b>531</b>
34 Finanzaufwand	14		
44 Finanzertrag			
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-14</b>		
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>807</b>	<b>243</b>	<b>531</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>			
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>807</b>	<b>243</b>	<b>531</b>

**Bilanz (Gesamthaushalt)**

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2025 CHF 70'459'770.39 (Vorjahr: CHF 57'404'181.71). Das Finanzvermögen beläuft sich auf CHF 28'958'054.57 und das Verwaltungsvermögen auf CHF 41'501'715.82. Der Anstieg der Bilanzsumme kann mit den hohen Nettoinvestitionen und den hohen Fiskalträgen begründet werden.

<b>BILANZ (GESAMTHAUSHALT)</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
	Tausend CHF	Tausend CHF
100 Flüssige Mittel + kurzfristige Geldanlagen	10'059	5'761
101 Forderungen	15'621	14'311
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	470	250
107 Finanzanlagen	1'182	1'162
108 Sachanlagen Finanzvermögen	1'627	638
<b>Finanzvermögen</b>	<b>28'958</b>	<b>22'123</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	39'696	33'403
142 Immaterielle Anlagen	1'129	1'025
144 Darlehen		177
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	676	676
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>41'502</b>	<b>35'281</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>70'460</b>	<b>57'404</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	4'006	3'605
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'500	3'000
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	462	387
205 Kurzfristige Rückstellungen	92	76
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	22'000	19'500
208 Langfristige Rückstellungen	52	58
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfin.	775	812
<b>Fremdkapital</b>	<b>32'886</b>	<b>27'438</b>
290 Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	6'914	6'299
293 Vorfinanzierungen	10'751	9'870
294 Reserven	10'461	4'843
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	65	81
299 Bilanzüberschuss	9'383	8'872
<b>Eigenkapital</b>	<b>37'573</b>	<b>29'966</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>70'460</b>	<b>57'404</b>

## Zusammenzug Erfolgs- und Investitionsrechnung (Gesamthaushalt)

Der Nettoaufwand liegt gut 2% unter den Erwartungen, was auf die Bereich «Öff. Ordnung und Sicherheit», «Bildung» und «Umwelt und Raumordnung» zurückzuführen ist.

ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN (GESAMTHAUSHALT)	2025 RECHNUNG	2025 BUDGET	2024 RECHNUNG
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
0 Allgemeine Verwaltung	1'932	1'778	1'441
1 Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	240	380	319
2 Bildung	5'813	5'775	5'070
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	560	615	527
4 Gesundheit	44	46	40
5 Soziale Sicherheit	5'063	4'953	4'883
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'601	1'587	1'490
7 Umwelt und Raumordnung	294	399	393
<b>Nettoaufwand</b>	<b>15'547</b>	<b>15'533</b>	<b>14'163</b>
8 Volkswirtschaft	93	273	294
9 Finanzen und Steuern	15'765	15'183	13'868
<b>Nettoertrag</b>	<b>15'858</b>	<b>15'455</b>	<b>14'163</b>

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 7'708'781.63 getätigt. Budgetiert waren rund CHF 705'000.00 mehr (CHF 8'414'000.00). Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 50'000. Die Sanierung und der Anbau des Schulhauses Gehrengasse verursachten mit rund CHF 5'338'000.00 mit Abstand die höchsten Investitionsausgaben.

ZUSAMMENZUG INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN (GESAMTHAUSHALT)	2025 RECHNUNG	2025 BUDGET	2024 RECHNUNG
	Tausend CHF	Tausend CHF	Tausend CHF
0 Allgemeine Verwaltung			
1 Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	402		201
2 Bildung	5'989	4'165	4'422
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche			54
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	289	1'270	541
7 Umwelt und Raumordnung	134	1'565	1'173
8 Volkswirtschaft	895	1'414	409
<b>Nettoaussgaben</b>	<b>7'709</b>	<b>8'414</b>	<b>6'799</b>

Anhang 2: Erlasstext Bildungsreglement und Teilrevision Organisationsreglement

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Musikschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.  
<sup>2</sup> Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.
- Chancengerechtigkeit **Art. 2**  
Die Gemeinde strebt an, für alle Kinder und Jugendlichen gerechte schulische Chancen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, Sprache, Religion oder dem Vorliegen einer Behinderung.
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten **Art. 3**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 im Rahmen der kantonalen Vorgaben mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammenarbeiten.  
<sup>2</sup> Sie kann mit anderen Gemeinden namentlich Vereinbarungen treffen über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.

**2. Regelschulangebot**

- Schulungsort und Schulweg **Art. 4**  
<sup>1</sup> Das zuständige Schulorgan weist die Kinder und Jugendlichen den Schulstandorten und Klassen zu.  
<sup>2</sup> Kann den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.
- Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen **Art. 5**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung.
- Sekundarstufe I **Art. 6**  
<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.

<sup>2</sup> Im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 1 bestimmt der Gemeinderat das Schulmodell auf Sekundarstufe I.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler besuchen das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gemäss den kantonalen Vorschriften an den kantonalen Gymnasien.

Schulreisen, Schullager und dergleichen

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt im Rahmen des ordentlichen Unterrichts Schulreisen, Schullager und dergleichen durch.

<sup>2</sup> Sie erhebt für Veranstaltungen nach Absatz 1 von den Eltern Beiträge höchstens im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten. Vorbehalten ist Absatz 3.

<sup>3</sup> Haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, anstelle eines Lagers ein alternatives Wochenprogramm in Niederbipp und der Umgebung zu besuchen, erhebt die Gemeinde von den Eltern für die Teilnahme am Lager angemessene höhere Beiträge. Diese tragen den Zusatzkosten insbesondere für die Unterkunft Rechnung, sind aber nicht kostendeckend.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu den Elternbeiträgen nach den Absätzen 2 und 3, insbesondere deren Höhe, in der Verordnung. Er stellt dabei die Entlastung von Eltern sicher, für die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 eine finanzielle Härte darstellen.

### 3. Tagesschule und Ferienbetreuung

#### 3.1. Tagesschule

Angebot

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Tagesschulangebote.

<sup>3</sup> Er kann über die kantonalen Vorgaben hinaus

- a. festlegen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage besteht,
- b. ein weitergehendes Betreuungsangebot vorsehen an unterrichtsfreien Vormittagen und Tagen sowie während einer allfälligen zusätzlichen Schulferienwoche für Kindergartenkinder,
- c. strengere Qualitätsanforderungen an die Betreuung festlegen.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Angebote der Tagesschule richten sich an Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

<sup>2</sup> Wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen, kann die Gemeinde auf Gesuch hin Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

Ein- und Austritt

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt grundsätzlich jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aufnehmen oder austreten lassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der An- und Abmeldung sowie die Änderung von Betreuungseinheiten.

Gebühren

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote einschliesslich der weitergehenden Betreuungsangebote (Art. 8 Abs. 3 Bst. b) Gebühren pro Betreuungsstunde nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Tagesschule aufgenommen werden, wird der Maximalansatz erhoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt zusätzlich

- a. eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe,
- b. eine Gebühr für besondere, durch die Eltern verursachte administrative Aufwendungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Absatz 3 fest.

<sup>5</sup> Er kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.

<sup>6</sup> Die Einzelheiten, namentlich der Bezug und der Erlass der Gebühren, richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nichts anderes vorsehen.

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Tagesschule verweigern, wenn die Tagesschulgebühren im vorangehenden Schuljahr trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind und die Betreibung eingeleitet werden musste.

<sup>2</sup> Sie kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, vom Besuch der Tagesschule ausschliessen. Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) ist sinngemäss anwendbar, wobei der Ausschluss nicht auf eine Höchstdauer von zwölf Wochen beschränkt ist.

### 3.2. Ferienbetreuung

#### Angebot

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet während eines Teils der Schulferien tages- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Einzelheiten des Angebots. Er kann eine Mindestnachfrage vorsehen.

#### Aufnahme

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Der Gemeinderat kann die Platzzahl beschränken.

<sup>2</sup> Wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen, kann die Gemeinde auf Gesuch hin Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die An- und Abmeldung.

#### Gebühren

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den Eltern für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots

a. eine Gebühr für die Betreuung nach Massgabe von Absatz 2 und

b. eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Betreuung bemisst sich nach den anfallenden Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss den Artikeln 12 und 14 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV). Sie beträgt mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 130.00 pro Kind und Betreuungstag und wird abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen festgelegt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für die Betreuung und der Gebühr für Mahlzeiten im Rahmen der Vorgaben gemäss den Absätzen 1 und 2 durch Verordnung fest.

<sup>4</sup> Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Ferienbetreuung aufgenommen werden, wird der Maximalansatz der Betreuungsgebühr erhoben.

<sup>5</sup> Artikel 11 Absätze 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

#### Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Ferienbetreuung verweigern, wenn ausstehende Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind und die Betreuung eingeleitet werden musste.

<sup>2</sup> Sie kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, vom Besuch der Ferienbetreuung ausschliessen. Artikel 28 des Volksschulgesetzes ist sinngemäss anwendbar.

#### 4. Weitere Angebote

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

<sup>2</sup> Sie gewährt Beiträge an die Kosten für zahnärztliche Behandlungen von in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schülern, deren Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

<sup>3</sup> Die Beiträge nach Absatz 2 sind nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse abzustufen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem steuerbaren Einkommen, dem steuerbaren Vermögen und der Anzahl im Haushalt lebender minderjähriger Kinder.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu den Behandlungskostenbeiträgen durch Verordnung.

Schulsozialarbeit **Art. 18**

Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

Musikschule **Art. 19**

Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Kosten des Unterrichts in den anerkannten Musikschulen.

Zusätzliche Angebote **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote führen oder unterstützen, namentlich Hausaufgabenhilfe, Frühförderung, Angebote der Erwachsenenbildung oder freiwilligen Schulsport.

<sup>2</sup> Sie kann für die Nutzung von zusätzlichen Angeboten gemäss Absatz 1 von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben oder ein vertragliches Entgelt vereinbaren. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Gebühren.

#### 5. Organisation

Schulorgane **Art. 21**

Schulorgane der Gemeinde sind insbesondere  
a. der Gemeinderat,

- b. die Bildungskommission,
- c. die Leitung Bildung,
- d. die Schulleitungen,
- e. die Leitung Tagesschule.

Aufgaben und Zu-  
ständigkei- des  
ten Gemeinderats

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst oder entscheidet über

- a. die strategische Ausrichtung der Schule und der Tagesschule,
- b. die Schaffung und Aufhebung von Klassen,
- c. die Schaffung und Aufhebung von Standorten, soweit sie in seine Ausgabenzuständigkeit fällt,
- d. die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen,
- e. das Schulmodell auf Sekundarstufe I,
- f. das Tagesschulangebot und das Ferienbetreuungsangebot,
- g. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement oder den Ausführungsbestimmungen, soweit sie in seine Ausgabenzuständigkeit fallen,
- h. den Schulbesuch ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde.

<sup>2</sup> Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement (Art. 28).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat nimmt die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr, soweit die Gemeinde diese nicht einem anderen Schulorgan zuweist.

Aufgaben und Zu-  
ständigkei- der  
ten Bildungskommission

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist zuständig für

- a. Anträge an den Gemeinderat zu Geschäften nach Artikel 22 Absatz 1 und 2,
- b. das Leitbild und die Qualitätsentwicklung der Schule,
- c. das pädagogische und betriebliche Konzept der Tagesschule und der Ferienbetreuung,
- d. die Aufsicht über die Schule und Tagesschule, insbesondere die Selbstevaluation und Qualitätssicherung,
- e. Vorgaben zur Kommunikation,
- f. den Antrag auf Einführung oder Aufhebung von Förderunterricht an die zuständige kantonale Stelle,
- g. die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht,
- h. die Zuweisung von Stufen und Klassen zu Schulstandorten,
- i. die Festlegung der Ferienordnung und der Anzahl Schulwochen pro Schuljahr,
- j. die Erstattung einer Anzeige wegen Schulversäumnisses (Art. 32 Abs. 2 VSG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

<sup>3</sup> Soweit die Aufsichtsfunktion der Bildungskommission dies erfordert, informiert die zuständige Stelle sie in geeigneter Weise über verfügte Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler (Art. 28 Abs. 3 bis 5 VSG, Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2).

Leitung Bildung

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen Niederbipp.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten soweit erforderlich durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt die Leiterin oder den Leiter Bildung nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an. Die Zuständigkeit für die Anstellung und die Entlassung richtet sich nach den personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

Weitere Schulorgane

**Art. 25**

Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Schulorgane soweit erforderlich durch Verordnung.

## 6. Information und Mitwirkung

Lehrpersonen

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen gewährleisten die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. Diese

- a. beraten und unterstützen die Schulleitungen,
- b. befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung,
- c. können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitungen an die übergeordneten Schulorgane.

Eltern

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die Schulorgane und die Lehrerschaft arbeiten nach Massgabe der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammen und stellen die regelmässige und angemessene Information sowie die Mitsprache der Eltern sicher.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 28**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er regelt namentlich:

- a. die Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die Höhe der Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen,
- d. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung und die Gebühren,
- e. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst und betreffend Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
- f. zusätzliche Angebote nach Artikel 20 und allfällige Gebühren,
- g. die Organisation und Zuständigkeiten,
- h. eine allfällige weitergehende Mitwirkung von Eltern,
- i. eine allfällige Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern,
- j. die Nutzung der Schulanlagen.

Übergangsbestimmung

**Art. 29**

Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots werden bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das Reglement in Kraft tritt, in Abweichung von Artikel 15 folgende Gebühren erhoben:

- a. eine Gebühr pro Bereuungsstunde nach Massgabe der kantonalen Vorschriften für die Tagesschule,
- b. eine Mahlzeitengebühr von Fr. 12.00 pro Betreuungstag.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 30**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des Reglements werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 11. Dezember 1995 über das Schulwesen und die Organisation der Kindergärten und der Volksschulen der Einwohnergemeinde Niederbipp,
- b. das Schulzahnpflegereglement vom 13. Juni 2005 der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Bestimmung	Bisher	Neu																												
<b>Organisationsreglement</b>																														
<b>Art. 16</b>	<p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis und mit CHF 250'000 abschliessend, bis und mit CHF 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p><sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20 000 im Jahr. Er budgetiert diesen. Jedes Ressort kann im Rahmen des Ratskredits über CHF 2'000 abschliessend und in eigener Kompetenz verfügen.</p> <p><sup>5</sup> Er kann Schulen und Klassen errichten oder aufheben.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über die Errichtung und Aufhebung von Stellen. Er legt diese in einem Stellenplan fest und informiert anlässlich der Budgetgemeindeversammlung über Änderungen.</p>	<p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p> <p><sup>5</sup> Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Klassen.</p> <p><sup>6</sup> (unverändert)</p>																												
<b>Anhang I, ständige Kommissionen</b>	<p>Bildungskommission</p> <table border="0"> <tr> <td>Ressort</td> <td>Bildung</td> </tr> <tr> <td>Mitgliederzahl</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Präsident</td> <td>Gemeinderat (Ressortvorsteher)</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder vAw</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Wahlorgan</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td>Übergeordnete Stelle</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td>Aufgaben</td> <td>Führung Schule Niederbipp gemäss Volksschul-</td> </tr> </table>	Ressort	Bildung	Mitgliederzahl	5	Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)	Mitglieder vAw	keine	Wahlorgan	Gemeinderat	Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	Aufgaben	Führung Schule Niederbipp gemäss Volksschul-	<p>Bildungskommission</p> <table border="0"> <tr> <td>Ressort</td> <td>(unverändert)</td> </tr> <tr> <td>Mitgliederzahl</td> <td>(unverändert)</td> </tr> <tr> <td>Präsident</td> <td>(unverändert)</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder vAw</td> <td>streichen</td> </tr> <tr> <td>Wahlorgan</td> <td>(unverändert)</td> </tr> <tr> <td>Übergeordnete Stelle</td> <td>(unverändert)</td> </tr> <tr> <td>Aufgaben</td> <td>gemäss Bildungsreglement vom 8. Juni 2026</td> </tr> </table>	Ressort	(unverändert)	Mitgliederzahl	(unverändert)	Präsident	(unverändert)	Mitglieder vAw	streichen	Wahlorgan	(unverändert)	Übergeordnete Stelle	(unverändert)	Aufgaben	gemäss Bildungsreglement vom 8. Juni 2026
Ressort	Bildung																													
Mitgliederzahl	5																													
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)																													
Mitglieder vAw	keine																													
Wahlorgan	Gemeinderat																													
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat																													
Aufgaben	Führung Schule Niederbipp gemäss Volksschul-																													
Ressort	(unverändert)																													
Mitgliederzahl	(unverändert)																													
Präsident	(unverändert)																													
Mitglieder vAw	streichen																													
Wahlorgan	(unverändert)																													
Übergeordnete Stelle	(unverändert)																													
Aufgaben	gemäss Bildungsreglement vom 8. Juni 2026																													

Bestimmung	Bisher	Neu
	<p>Finanzielle Befugnisse</p> <p>Unterschriften</p> <p>Besonderes</p>	<p>gesetz, Musikschule, Erwachsenenbildung, Schulraumverwaltung. Stellt dem Gemeinderat Antrag zum Budget.</p> <p>Bis CHF 100'000 Kompetenz der Verwaltung, ab CHF 100'000 Kompetenz der Kommission, im Rahmen des Budgets.</p> <p>Präsident und Sekretär</p> <p>Der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p>
		<p>Finanzielle Befugnisse (unverändert)</p> <p>Unterschriften (unverändert)</p> <p>Besonderes</p> <p>Der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die besonderen Vorschriften können weitere Teilnahmerechte vorsehen. Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p>

Niederbipp, 27.4.2026/tre

Der Gemeinderat

\* \* \*

